

— die deutsche Literatur begründet haben, Priester waren es, welche die Schulen einführten und leiteten, in denen nicht bloß die classischen Sprachen, sondern auch die VolksSprache gelehrt wurde. Immer und zu allen Zeiten haben die Päpste in schonendster Weise die nationalen Eigenthümlichkeiten der Völker berücksichtigt, nationale Wünsche — joweil dies möglich war — gerne erfüllt; die Liturgien in den verschiedenen VolksSprachen sind dafür der schlagendste Beweis. — Wohl steht die katholische Kirche über allen Nationen, aber gerade deshalb steht sie auch allen Nationen objectiv gegenüber, gerade deshalb wird sie jeder Nation gerecht. Ein ganz ungerechtsamiger Vorwurf ist es daher, den man uns Priestern macht, wenn man behauptet, wir könnten und dürften nicht national gesinnt sein; das Gegentheil ist wahr. Wir Priester der katholischen Kirche können und sollen national gesinnt sein, das befiehlt uns unsere heilige Religion, das kann und wird uns daher nie und nimmer die katholische Kirche verbieten.

Verstehen wir aber unter Nationalismus jene übertriebene und unvernünftige Hochschätzung der eigenen Nation mit Ausschließung aller anderen Nationen, dann ist es wohl selbstverständlich, daß wir Priester nie und nimmer in diesem Sinne national gesinnt sein können. Das verbietet uns in gleicher Weise wie dem Laien unserer heiligen Glaube, der uns alle lieben lehrt, keinen ausgenommen; das verbietet uns unser hl. Amt, das ein Amt der Liebe allen Menschen gegenüber ist; das verbietet uns das Beispiel der kath. Kirche, welche die Mutter aller Völker und Nationen ist. Wir würden zeigen, daß wir gar nicht eingedrungen sind in den Geist der katholischen Kirche, wollten wir einem so einseitigen und ungerechtsamigen Nationalismus anhängen. Niemals wird die Kirche es billigen, weil sie es ganz und gar nicht kann und darf, daß ihr Clerus solche nationale Tendenzen verfolge. Die Kirchengeschichte lehrt uns, welch traurige Folgen ein solch unseliger Geist, wenn er die Herzen der Priester bethörte, für sie und die Kirche hätte: Häresie und Schisma sind die Früchte dieses Baumes. Da wollen wir doch tausendmal lieber von jenen Hypernationalen den Vorwurf leiden, wir seien in nationalen Dingen geschlechtlos, wir seien international, als daß ein unkirchlicher und unchristlicher Geist in unsere Herzen einziehe! Katholisch vor allem und wahrhaft national nicht bloß in Worten, sondern in steter Arbeit für das Heil unseres Volkes auch in zeitlichen Dingen — das soll unsere Devise sein!

Pastoral - Fragen und - Fälle.

1. (**Feuerver sicherung und Brandstiftung.**) Tiburtius, ein Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft, bei welcher Africanus sein Wirtschaftsgebäude versichert hat, erkundigt sich bei diesem, ob auch das zum bürgerlichen Anwesen gehörige Nebengebäude versichert

sei. Auf die verneinende Antwort hin treibt er ihn an, dasselbe zu 400 fl. versichern zu lassen, obgleich Africanus selbst den Wert des Gebäudes, zu welchem er es auch nur versichern wollte, auf bloß ungefähr 50 fl. schätzte. Was jedoch Africanus damals schon vorhatte, führte er bald darauf aus; er legt nämlich Feuer an das Haus seines Nachbarn, so dass dies ein Staub der Flammen wird; zugleich aber verbrennt auch — was Africanus als nothwendige Folge der Brandstiftung wohl erkannte — dessen eignes, vor kurzem versichertes Nebengebäude ab. Da die Brandstiftung nicht erweisbar war, so erhält Africanus von der Versicherungsgeellschaft die Summe von 400 fl. Es fragt sich: 1. Ist Tiburtius wegen der zu hohen Versicherung eventuell zu einer Restitution gehalten? 2. Was und wie muss Africanus restituieren? 3. Was wäre ihm zu antworten, wenn er vor der Auszahlung seitens der Gesellschaft den Beichtvater frägt, ob er die 400 fl. annehmen dürfe?

I. Erörterung. 1. Die hier gestellte Frage hat bei Restitutionsfähigkeit und Restitutionsleistung des Africanus nur theoretisches Interesse, kein praktisches: denn das ist von vornherein klar, dass Africanus weit eher als Tiburtius zu einem Schadenersatz gehalten ist. Die Frage wäre nämlich bezüglich des Tiburtius folgende: Hat Tiburtius eine Mitschuld daran, dass die Versicherungsgeellschaft statt des wahren Wertes des Nebengebäudes von 50 fl. die Summe von 400 fl. zahlen muss, und enthält diese Mitschuld eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft? Wenn ja, dann könnte eventuell an Tiburtius die Ersatzpflicht von 350 fl. herantreten.

2. Dass Tiburtius Mitursache ist von der zu hohen Einschätzung und infolge dessen von der größern Höhe der von der Gesellschaft einzuzahlenden Summe, ist aus dem ganzen Hergange klar. Hat er doch gerade den Africanus, gegen dessen ursprünglichen Willen, dazu bewogen, den Versicherungsgegenstand so sehr über den wahren Wert zu werten. Die Hauptfrage ist, dass darüber erkannt werde, ob diese Handlungsweise des Tiburtius eine sündhafte Ungerechtigkeit, und zwar gegen die Versicherungsgeellschaft, enthalte. Zunächst sind hier die vertragsmässig festgestellten Versicherungsbedingungen maßgebend, wie sie vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages mitgetheilt werden. Eine dieser Bedingungen lautet häufig dahin: „Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Übersteigt der Wert der versicherten Gegenstände die darauf versicherte Summe, ... so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, letztere möge auf Taxation beruhen oder nicht, so wird der Schaden doch nur nach dem wirklichen Werte berechnet.“ — Ist eine derartige Bedingung in dem Versicherungsvertrag mit Africanus aufgenommen: dann ist es zweifellos, dass die Beanspruchung und Annahme der Summe von 400 fl. statt des wahren Wertes des stattgefundenen Schadens von 50 fl. eine

Ungerechtigkeit gegen die Versicherungsgesellschaft enthält. Den Überschuss müßte in erster Linie der Versicherte selbst, in unserm Falle Africarus, wieder ersezgen, weil er einen ungerechten Zuwachs an seinem Vermögen erfahren hat, eventuell aber auch Tiburtius, weil er durch Übereinschätzung des Gegenstandes die ungerechte Bereicherung des Africarus auf Kosten der Versicherungsgesellschaft herbeigeführt hat und die Möglichkeit einer solchen Eventualität voraussah. Jedoch könnte Tiburtius sowohl, wie Africarus den Unterschied der Versicherungsprämie, die wegen der Angabe des Wertes von 400 fl. zu zahlen war, und derjenigen, welche bei Angabe des Wertes von nur 50 fl. zu zahlen gewesen wäre, in Abzug bringen.

Wäre jedoch in den Versicherungsvertrag mit Africarus die oben unterstellte Vertragsbedingung nicht aufgenommen, so würde aus der Natur der Sache selber sich nicht sofort auf eine Ungerechtigkeit seitens des Tiburtius oder Africarus schließen lassen. Im allgemeinen nämlich wird die Höhe der jährlich einzuzahlenden Versicherungsprämie nach der Wertangabe des versicherten Gegenstandes berechnet; diese Prämien sind so gestellt, dass die Versicherungsgesellschaft noch einen anständigen Gewinn erzielt, also wohl zufrieden sein kann, wenn der Wert der versicherten Gegenstände, das heißt, der angegebene und der Berechnung der Prämienhöhe zugrunde liegende Wert steigt. Die Übereinschätzung eines versicherten Gegenstandes mit dem Unrecht auf eine dem angegebenen Werte entsprechende Ersatzsumme für den Fall der verwirklichten Schädigung oder des eingetretenen Unfalls würde daher aus der Natur der Sache selbst eine Ungerechtigkeit nicht enthalten, daher auch nicht die Annahme einer über den wahren Wert hinausgehenden Ersatzsumme in dem Falle, wo ein unverschuldeter Unfall den versicherten Gegenstand geschädigt oder zerstört hätte. Allerdings wäre auch dann insofern eine Ungerechtigkeit begangen, als für den Fall einer nur theilweisen Zerstörung des versicherten Gegenstandes der Wert des zurückgebliebenen Stückes nicht auch in denselben Verhältnis über den wirklichen Wert abgeschätzt würde, als es bei der Wertangabe des ganzen Gegenstandes gejährt. Die Gefahr zum Begehen dieser Ungerechtigkeit liegt nahe. Hätte sie stattgefunden, so wäre, auch abgesehen von allen positiven Vertragsbedingungen, für diese Ungerechtigkeit wieder zunächst Africarus ersatzpflichtig; in zweiter Linie Tiburtius nur dann, wenn er entweder zu der verhältnismäßig zu niedrigen Abschätzung des vom versicherten und thatfächlich geschädigten Gegenstandes zurückgebliebenen Theiles mitgewirkt hätte, oder wenn er bei der zu hohen Wertangabe des versicherten Gegenstandes, welche er thatfächlich verursacht hat, etwa wußte, dass diese zu hohe Wertangabe gegen den Willen der Versicherungsgesellschaft sei, weil sie darin eben die Gefahr einer eventuellen Schädigung für sich erblickte. — So aus der Natur der Sache selbst. Doch wird, wie gesagt, der positiven Vertragsbedingungen wegen eine Ungerechtigkeit und infolge

deßsen eine Restitutionspflicht in der Regel eher und nach weiterem Maßstabe vorliegen.

3. Aber gerade der positiven Vertragsbestimmungen wegen kann die Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes eine Schädigung des Versicherten sein. Sehen wir bei dem uns beschäftigenden Fall für den Augenblick von der schuldvollen, durch Africanus selbst herbeigeführten Zerstörung ab und unterstellen einen zufälligen Brand als Zerstörungsursache. Trotz der Versicherungssumme von 400 fl. hat Africanus nur Anspruch auf ungefähr 50 fl. und erhält von der Versicherungsgesellschaft vielleicht nur diese Summe. Das Unrecht auf diese Summe hat er aber offenbar zu theuer erkauft, weil er eine Prämie gezahlt hat, gleich der, durch welche er das Unrecht auf 400 fl. erwerben würde. Ward er also vom Agenten Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung des versicherten Gegenstandes und der dadurch bedingten Zahlung einer übermäßigen Prämie veranlaßt, dann ist er um die Höhe des Uebermaßes der gezahlten Prämie ungerecht geschädigt worden, und nach diesem Betrag wäre Tiburtius dem Africanus gegenüber zur Restitution gehalten. Billigerweise sollte das aus der Casse der Versicherungsgesellschaft geschehen; allein eventuell hätte Tiburtius selbst aus seinem eigenen Vermögen den Africanus zu entschädigen. Mit Vorbedacht jedoch sage ich, „ward Africanus von Tiburtius in trüglicher Weise zur Uebereinschätzung verleitet“; denn falls derselbe mit Wissen und Willen bestimmte, vielleicht mit der Absicht und Aussicht auf trügliche Bereicherung, dann ist ihm dadurch, dass er statt Bereicherung Schaden erfuhr, ein Unrecht nicht geschehen. — Hiermit können wir die Erörterung über eine eventuelle Ersatzpflicht des Versicherungsagenten abschließen.

4. Nehmen wir nun zu unserem Falle und den in demselben angegebenen Umständen zurück, um nach ihnen über die Ersatzpflicht des Africanus zu urtheilen. Dass ihm eine Ersatzpflicht obliegt, ist wegen der schwer sündhaften Schadenstiftung einleuchtend, und zwar bis zur vollen Höhe des angerichteten Schadens. Schwieriger ist die Lösung der Frage, wie und an wen ist der Ersatz zu leisten. Was die Entschädigung für die Zerstörung des Nachbarhauses angeht, so ist diese natürlich dem Nachbar selbst zu leisten, wenn dieser das Haus nicht versichert oder nicht zum vollen Werte versichert hatte. Liegt jedoch diese Versicherung vor und wird der Nachbar für den erlittenen Schaden entschädigt, dann hat Africanus nicht diesem zu restituiieren, sondern der Versicherungsgesellschaft oder denen, die etwa an deren Stelle treten, wie sogleich soll erörtert werden. — Bezuglich des am eigenen Gebäude verübten Schadens kann Africanus ohne Ungerechtigkeit keine Forderung an die Versicherungsgesellschaft stellen; was er etwa von ihr erhalten hat oder erhält, unterliegt der Rück erstattungspflicht, weil die Gesellschaft nie dem Thäter selbst gegenüber die Vergütung böswillig angerichteten Schadens übernimmt.

Diese Rückerstattungspflicht ist dieselbe und hat in derselben Weise zu geschehen, wie sie geschehen muss für die Summe, welche die Versicherungsgesellschaft für das dem Nachbarn zerstörte Haus ausbezahlt hat. Unbedenklich kann, was die Art und Weise der Restitution betrifft, die Sache anonym abgemacht werden; auch kann die Ersatzsumme in verschiedene beliebige Theile zerlegt, von verschiedenen Orten aus und zu verschiedenen Zeiten expediert werden, um auf diese Weise desto mehr jeden Verdacht vom Thäter fernzuhalten. Allein, auch da noch ist große Sorgfalt nöthig, zumal wenn nicht etwa die betreffende Versicherungsgesellschaft in die Lage kam, für viele verschiedene Brandschäden aufzukommen zu müssen.

5. Doch muss wirklich der Ersatz an die Versicherungsgesellschaft geschehen, oder dürfen andere gewählt werden an ihrerstatt? Es wird sich empfehlen, die Gründe zu prüfen, welche für ein solches Dürfen zu sprechen scheinen:

Erstens wird zuweilen bezweifelt, ob für den Fall, dass eine bestimmte Summe an die Verwaltung der Versicherungsgesellschaft adressiert wird, die Gesellschaft, das heißt die Mitglieder oder Actionäre wirklich in den Besitz kommen oder ihren rechtlichen Nutzen davon haben. Dieser Zweifel würde meines Erachtens für's gewöhnliche ein durchschlagender nicht sein. Er stützt sich auf die mutmaßliche Unredlichkeit der Verwaltungsbeamten. Diese ist nicht vorauszusezen und auch nicht controlierbar. Nur wenn in einem bestimmten Falle auf eine bestimmte Verwaltung sich hochgradiger Verdacht wälzen sollte, dürfte ein derartiger Grund bestimmd sein, um von einer Restitution an die Gesellschaft abzusehen, falls ein sichererer Weg zur Tasche der Gesellschaft sich nicht fände.

Ein zweiter Grund kann sich herleiten von der Gewohnheit der Versicherungsgesellschaften, sich selbst für eine höhere oder geringere Quote rückversichern zu lassen. War dieses bezüglich des zu Schaden gekommenen Objectes geschehen: so müssten natürlich diejenige Gesellschaft oder diejenigen Gesellschaften, bei denen rückversichert war, einen Theil des Feuerschadens tragen; müssen also in unserem Fall auch an der von Africanus zu zahlenden Restitutionssumme ihren Anteil erhalten. Dieses würde nun keine Schwierigkeit machen, wenn die erste Versicherungsgesellschaft, (nennen wir sie A), bei welcher das Gebäude des Africanus und seines Nachbarn versichert war, alle Gegenstände bei den selben Gesellschaften zu gleichen oder bestimmten Quoten rückversicherte. Würde dann nun bei Einsendung der Restitutionssumme bemerkt, dass es eine Rückzahlung für irrg oder für zu hoch taxierten Brandschaden sei, dann wüsste die Gesellschaft A, beziehungsweise deren Verwaltung, sofort, welchen anderen Versicherungsgesellschaften und bis zu welcher Quote, ein Anteil an der ihr zugeschickten Summe gebürte; Africanus hätte dann anzunehmen, dass alles nach Recht und Billigkeit vertheilt würde. — Allein so wird wohl in den wenigsten Fällen die Sache liegen. Die

Rückversicherung geschieht häufig in anderer Weise: nicht alle Gegenstände werden rückversichert; nicht von allen die gleiche Quote, nicht alle auf alle Gesellschaften, mit denen (hier Gesellschaft A) der Rückversicherung halber in Beziehung steht, gleichmäßig vertheilt. Daher bleibt es sehr oft zweifelhaft, wer eigentlich schadlos zu halten ist, falls nicht — wie es kaum je geschehen kann — der Gegenstand selber sich bezeichnen lässt, der Anlaß zur Restitution gibt. Zwar hindert das nicht, daß bei auch nur mutmaßlicher Ermittelung der nicht zu zahlreichen Gesellschaften, welche an der Sache betheiligt sind, an alle diese pro rata eine Restitutionssumme geschickt werden müßte (alsdann ohne weitere Beweisführung, damit nicht etwa noch eine weitere Theilung veranlaßt würde) nach der allgemein anerkannten Regel: Wo über mehrere Personen Zweifel herrscht, wer von ihnen rechtmäßiger Eigentümer sei, da muß den einzelnen pro rata restituirt werden (s. Theol. mor. I. n. 1020). So, wenn es sich um recht große Restitutionssummen handelt. Ist die Restitutionssumme aber nicht so erheblich: so sieht man leicht ein, daß durch die Vertheilung auf viele Gesellschaften, wie sie die Rückversicherung oft bewerkstelligt, die Höhe der Restitution, welche auf die einzelnen Actionäre zu deren Gunsten entfiel, so gering wird, daß sie bis zu einer materia gravis nicht steigt. Dann liegt aber der vielen Schwierigkeiten wegen Grund genug vor, statt der Versicherungsgesellschaften selber oder deren Actionäre, die Armen oder fromme und gemeinnützige Zwecke zu wählen, um diesen die Restitutionssumme zuzuwenden. — Dabei bliebe jedoch die Pflicht bestehen, denjenigen Einzelpersonen oder Actionären den ihnen gebürenden Anteil zuzuwenden, von denen man etwa wüßte oder in Erfahrung bringen könnte, daß ihnen, z. B. wegen des Besitzes einer größeren Menge Actien, ein erheblicher Theil an der Restitutionssumme rechtlich zustehé.

Noch ein dritter Grund lässt sich anführen, auf welchen hin allgemein die Wahl der Armen oder frommer Zwecke an Stelle der Versicherungsgesellschaft behufs Restitutionszuwendung statthaft erscheinen möchte. Die Versicherungsgesellschaften stellen die jährlich einzuzahlende Prämienhöhe fest je nach statistisch ermittelter Häufigkeit des Eintritts von Feuer- und anderer Schäden. Nun ist es aber sicher, daß unter diesen Schäden auch böswillig verursachte Schäden eingerechnet sind, nämlich alle diejenigen, deren böswillige Thäter nicht thatsächlich ermittelt werden. Würden die schuldvoll angerichteten Schäden wegfallen, so würde die einzuzahlende Jahresprämie herabgemindert werden. Die böswilligen Schädiger im allgemeinen scheinen also der Wirklichkeit nach weniger den Versicherungsgesellschaften, als vielmehr der ganzen Menge der Prämienzahler Schaden zuzufügen. Dieser Schaden lässt sich aber am besten gutmachen, wenn die schuldige Restitutionssumme zu gemeinnützigen guten Zwecken oder zur Unterstützung der Armen verwendet wird. Freilich, wäre bei allen Versicherungsgesellschaften die noble Einrichtung, welche die

Neußer Gesellschaft „Rheinland“ sich gegeben hat, dass nämlich bei einem über gewissen mäßigen Procentatz erzielten Gewinn für die Actionäre der Ueberschuss den Prämienzahlern zugute geschrieben wird: dann würde allerdings durch die Restitution, welche an die Verwaltung der Gesellschaft, unter Angabe des Grundes im allgemeinen, geschähe, die Entschädigung der thatfächlich geschädigten Prämienzahler am besten bewerkstelligt werden. Doch jene Einrichtung hat schwerlich viele Nachahmer gefunden; darum kann meistens von einer solchen abstrahiert werden.

Ich gestehe zwar, formell juridisch haben, laut Versicherungsvertrag, die Versicherungsgesellschaften oder deren Mitglieder, das heißt Actionäre, überall das Recht, die ihnen widerrechtlich abgenöthigte Summe wiederzuerhalten — und falls es sich ohne zu große Schwierigkeit bewerkstelligen lässt, bleibt das bei eventueller Restitutionspflicht immer zuerst ins Auge zu fassen. Allein bei den nicht selten sich ergebenden großen Schwierigkeiten, eine etwaige Restitutionssumme an jene Adresse gelangen zu lassen, darf man dem angegebenen dritten Grunde nicht seine Berechtigung abstreiten, und braucht bezüglich der Substitution der Armen oder guter Zwecke nicht gar schwierig zu sein.

6. Die im Gewissensfall gestellten Fragen dürfen nach all diesen Erörterungen kurz, wie folgt, beantwortet werden:

Ad 1. Tiburtius ist in unjerem Falle zu nichts gehalten, falls Africanus restituirt.

Ad 2. Africanus muss den ganzen angerichteten Schaden wieder gutmachen. War das Nachbarhaus nicht versichert, so muss er dem Nachbarn dessen Wert und den sonst noch etwa erlittenen Schaden vergüten; war es ungenügend versichert, so muss dem Nachbarn ein Theil des Wertes, das heißt der ihn wirklich treffende Schaden, erstattet werden. — Bezuglich alles dessen, was die Versicherungsgesellschaft, sei es an Africanus selbst, sei es an den Nachbarn gezahlt hat, ist Africanus ersatzpflichtig: und zwar müsste mit Angabe des Grundes so weit möglich in erster Linie dieser Ersatz der Versicherungsgesellschaft geschehen, wenigstens soweit von Africanus eine Feuerschaden-Entschädigung in Empfang genommen ist. Bezuglich der an den Nachbarn vonseiten der Gesellschaft gezahlten Entschädigungs- summe könnte leichter die Restitution an Arme oder an sonstige gute Zwecke geschehen. Diese Substitution dürfte auch bezüglich der von Africanus in Empfang genommenen Summe platzgreifen, wenn eine andere Restitution zu schwierig oder zu bedenklich wäre; da diese Restitutionssumme nur 400 fl. ausmacht, so ist es höchst unwahrscheinlich, dass einige bestimmte Theilnehmer der Versicherungs- oder Rückversicherungs-Gesellschaft ermittelt werden sollten, auf die persönlich wegen ihres Besitzes von einer grösseren Zahl Actien eine Restitutionsquote von der Höhe einer materia certa gravis fiel, und diese daher vorweg entschädigt werden müssten. Der Grund, weshalb die Restitution dieser 400 fl. nicht ganz so leicht sofort an die

Armen geschehen sollte, ist der, weil Africanus dieselben zum größten Theil auf doppelten Grund hin widerrechtlich von der Versicherungsgeellschaft in Empfang genommen hat, daher nicht bloß ex damno illato, sondern auch ex re aliena accepta restitutionspflichtig ist, und weil man nicht mit voller Sicherheit, wenn auch mit genügender Wahrscheinlichkeit, behaupten kann, die an die Feuerversicherung von der Masse der Versicherten zu zahlende Jahresprämie sei ungerecht hoch. Stände nämlich dies sicher fest, dann könnte Africanus in gleicher Weise für beide Restitutionsobjekte die Repräsentanten der Masse der Versicherten, das heißt die Armen oder fromme Zwecke, als die zum Empfange Berechtigten von vorneherein wählen.

Ad 3. Aus eigenem Antrieb Entschädigung für den Feuer- schaden fordern, darf Africanus nicht. Allein, wenn, wie zu erwarten steht, die Richt-Anzeige des Brandes und Feuerschadens und die Richt-Annahme der von der Versicherungsgeellschaft gebotenen Summe ihn schwerem Verdacht der Thäterschaft aussetzen würden: so könnte er die dargebotene Entschädigungssumme unterdessen in Empfang nehmen, jedoch mit der Absicht und dem festen Willen, sich derselben thunlichst bald wieder zu entledigen und dieselbe auf vorsichtige Weise wieder in die Hände der Berechtigten zu bringen.

Eraeten (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Unbezeugtes Geschenk einer Klosterfrau.) Hildegard, Profess-Laienschwester eines Klosters, in welchem die Laienschwestern nur einfache wenngleich lebenslängliche Gelübde ablegen, wünscht dem Diener des Klosters aus besonderer Erkenntlichkeit ein Geschenk zu machen. Da ihr die Oberin zu diesem Zwecke nichts gibt und nichts erlaubt, bittet Sch. Hildegard ohne Wissen der Oberin eine weltliche Freundin um zehn Gulden unter dem Vorwande, sie brauche dieselben zu einem frommen Zwecke. Die Freundin schenkt ihr die zehn Gulden zu ganz beliebiger freier Verfügung und Hildegard macht damit ohne Wissen und Willen ihrer Oberin dem Klosterdiener ein Geschenk.

Frage: Wie weit hat sich Sch. Hildegard dadurch gegen das Gelübde der Armut versündigt?

Die Gefahr des Alergennisses, des Ungehorsams, der untergeordneten Unabhängigkeit u. s. w., welche einen solchen Act leicht begleiten könnte, soll bei Beantwortung der gestellten Frage nicht in Betracht kommen. Wir fassen hier bloß die Verletzung des Gelübdes der Armut oder beziehungsweise auch der Gerechtigkeit ins Auge und antworten:

1. Durch das Votum simplex paupertatis, welches Hildegard abgelegt, hat sie zum Unterschiede vom feierlichen Armut-Gelübde weder das Dominium radicale suorum bonorum noch auch die Fähigkeit, zeitliche Güter (bona temporalia pretio aestimabilia) auch für sich zu erwerben, verloren, dagegen hat sie aber auf den